

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau

Beschlussvorlage



Öffentlich

Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az. 461.07	Datum der Sitzung	19.09.2022
Bearbeiter/In	Herr Egloff			

Nr. 47/2022

Betreff:

11. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014 (Benutzungsordnung)

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet
Finanzielle Auswirkungen

ja
 ja

ja mit Einschränkungen

nein
 nein,

Beschlussantrag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt die der Beratungsvorlage beigefügte 11. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014.

Sachverhalt:

Bei der Verabschiedung der 10. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau, wurde durch den Gemeinderat angeregt, eine verbindliche Kündigungsfrist von 3 Monaten für den Wechsel der Betreuungszeiten in die Benutzungsordnung mit aufzunehmen. Die Verwaltung hat dazu eine entsprechende Änderung vorbereitet.

Hintergrund dieser Anregung war die zulässige kurzfristige Kündigung von angemeldeten Kindern nach einer verbindlichen Abfrage zur Nachmittagsbetreuung. Dies hat zur Folge, dass an allen drei angebotenen Nachmittagen, die durch den Gemeinderat beschlossene Mindestanzahl von fünf Kindern, nicht erreicht wird und eine vorhersehbare Planung des Personals deutlich erschwert wird.

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**11. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 19. September 2022, die nachstehende 11. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Abmeldung/Änderung der Betreuungsform erhält folgende Fassung:

- (1) Eine Abmeldung/Änderung der Betreuungsform im laufenden Kindergartenjahr ist spätestens zum Monatsende des 3. Monats vor dem Ausscheiden schriftlich einzureichen. Die Fristen gelten auch für den Wechsel von Betreuungszeiten. Auf die nachfolgenden Regelungen in § 8 „Gebühren“ wird hingewiesen.

Kinder können für den Zeitraum des letzten Monats vor Beginn der Sommerferien grundsätzlich nicht abgemeldet werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wittnau, 20. September 2022



Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.